Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2865

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

— Abschrift —

Bonn, den 23. November 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 73. Sitzung am 23. November 1951 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 25. Oktober 1951 verabschiedeten

Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951
- Nrn. 2500, 2600 der Drucksachen -

einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG nicht zu stellen, jedoch die anliegenden Bemerkungen zu machen.

gez. Kopf

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bonn, den 23. November 1951

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 25. Oktober 1951 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kopf

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Bemerkungen

zum Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951

I. Allgemeines

1. Der Bundesrat hatte beim ersten Durchgang Streichung des § 10 Absatz 3 vorgeschlagen, da grundsätzliche Bedenken dagegen bestehen, daß der Bund mit Rücksicht auf die in § 10 Absatz 1 und 2 geregelten internen Zahlungsverpflichtungen von Bahn und Post in Absatz 3 auch nach außen hin seine Haftung für die Zinsverpflichtungen für die Ausgleichsforderungen insoweit auf die Sondervermögen der Bahn und Post beschränkt. Nachdem durch eine Erklärung des Bundesfinanzministeriums im Finanzausschuß des Bundesrates die Bedenken hinsichtlich der praktischen Auswirkung dieser Bestimmungen auf die Bedienung der Sonderausgleichsforderungen durch die Bank deutscher Länder gegenüber den Ländern für dieses Rechnungsjahr beseitigt worden sind, stellt der Bundesrat für das Haushaltsgesetz im Rechnungsjahr 1951 seine grundsätzlichen Bedenken zurück.
2. Der Bundesrat stellt allgemein fest, daß auf einer Reihe von Aufgabengebieten die schon mehrfach angeregte klare Abgrenzung der Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern auch im Rechnungsjahr 1951 noch nicht voll durchgeführt ist. Dies gilt z. B. bei den Einzelplänen VI — Bundesministerium des Innern — für Kap. 2 „Sonstige Bewilligungen", X — Bundesministerium für Ernährung — für Kap. 1 Tit. 31 ff. — Allgemeine Haushaltsausgaben — und XI — Bundesministerium für Arbeit — für Kap. 3 — Bundesinstitut für Arbeitsschutz —. Diese Fragen werden im Zusammenhang mit der endgültigen Verteilung der Steuerquellen zwischen Bund und Ländern nach Art. 107 GG geregelt werden müssen.
3. Zu der vom Bundestag angenommenen Entschließung über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bundesfinanzministerium und Bundeswirtschaftsministerium behält sich der Bundesrat eine Stellungnahme vor.

II. Stellungnahme zu den Einzelplänen

A. Einzelplan VI

Bundesministerium des Innern

1. Zu Kap. 5 bis 7

Dienststrafhof, Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Dienststrafhof, Dienststrafkammern

Der Bundesrat hält seine Bedenken gegen die Gewährung von Ministerialzulagen an die Angehörigen der Dienststrafkammern aufrecht und bittet die Bundesregierung, die zugesagte Überprüfung alsbald vorzunehmen und die Zahlung einzustellen. Bei den Ministerialzulagen an die Angehörigen des Dienststrafhofes und den Vertreter des öffentlichen Interesses beim Dienststrafhof werden künftig k. w. Vermerke vorzusehen sein, da die Bundesregierung diese Ministerialzulagen damit begründet, daß sie mit Rücksicht auf Zusicherungen an die Angehörigen des früheren Personalamtes der bizonalen Verwaltung zuerkannt werden mußten.

2. Zu Kap. E 20 Tit. 9

Einrichtung einer Druckerei

Der Bundesrat legt Wert darauf, daß der vorgesehene Sperrvermerk für die Einrichtung einer eigenen Druckerei beim Bundes-

kriminalamt in jedem Falle aufrechterhalten bleibt, da die Bundesdruckerei in Frankfurt für diese Zwecke herangezogen werden kann.

B. Einzelplan X

Bundesministerium für Ernährung

Zu Kap. 14 und 15

Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Zentralstelle für Vegetationskartierung

Der Bundesrat erhebt keine Bedenken mehr dagegen, daß die Ansätze für die Zentralstelle für Naturschutz und für Vegetationskartierung im bisherigen Umfang solange im Bundeshaushalt aufrechterhalten bleiben, bis eine endgültige Entscheidung darüber herbeigeführt worden ist, ob diese Zentralstellen nach Art. 130 GG aufgelöst, abgewickelt oder überführt werden sollen und ob der Träger für diese Aufgaben der Bund oder die Ländergesamtheit sein soll.

Die Befürchtungen, die bei der Behandlung der Überführungsverordnung hinsichtlich der Zentralstelle für Naturschutz in der Bundesratssitzung vom 16. März 1951 geäußert worden sind, daß anstelle der bisher beschäftigten 6 Kräfte künftig 60 Personen treten sollten, haben sich inzwischen als unbegründet erwiesen.

C. Einzelplan XXVI

Haushalt der sozialen Kriegsfolgelasten

Zu Kap. 1 Tit. 31

Kosten der individuellen Fürsorge

Dis bisher in Kap. 4 Tit. 35 veranschlagten 3 Millionen für Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte wurden vom Bundestag auf Kap. 1 Tit. 31 „Kosten der individuellen Fürsorge" übertragen. Zu der zugrundeliegenden Rechtsauffassung, daß es sich bei den Leistungen der Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte um Leistungen der Kriegsfolgenhilfe handelt, nicht um Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz im Sinne des 1. und 2. Überleitungsgesetzes, verweist der Bundesrat auf seine Entschließung vom 26. Oktober 1951 bei seiner Stellungnahme zu den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes und zu der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes.